



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

25. Jahrgang, Nr. 35

Seite 1

22. April 2004

INHALT

Studienordnung für den konsekutiven
Master-Studiengang Veranstaltungs-
technik und -management des Fach-
bereichs VIII der Technischen Fach-
hochschule Berlin (TFH Berlin)

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang
Veranstaltungstechnik und -management
des Fachbereichs VIII
der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH Berlin)**

vom 06. 01. 2004

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) in der Fassung vom 13.2.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.5.2003 (GVBl. S. 185), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII die folgende Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Veranstaltungstechnik und -management:

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studienplan
- § 7 Unterrichtssprache
- § 8 Durchführung des Lehrangebots
- § 9 Credits
- § 10 Modulorganisation
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im konsekutiven Master-Studiengang Veranstaltungstechnik und -management nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung im ersten Studienplansemester beginnen (Studienanfänger/innen). Sie gilt ferner für Studierende, die auf Grund einer Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen gemäß der Rahmenprüfungsordnung der TFH Berlin in der jeweils geltenden Fassung zeitlich so in den Studienablauf eingegliedert werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

§ 2 Studienziel

Studienziel ist der Abschluss Master of Engineering. Ein vertieftes Wissen im Veranstaltungswesen in Bereichen der Technik, des Managements und des Designs soll erreicht werden.

Weiterhin werden die Fähigkeiten für wissenschaftliches Arbeiten auf den genannten Gebieten entwickelt. Damit ergeben sich mögliche Arbeitsfelder in der Veranstaltungsindustrie, in der Planung und der Erforschung neuer Techniken für den Veranstaltungsbe-
reich, in der Konzeption, im Management und in der Durchführung von Veranstaltungen und Events sowie in den staatlichen und städtischen Bau- und Kulturverwaltungen.

§ 3 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan

Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung und der Rahmenprüfungsordnung der TFH Berlin sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.
Der geltende Frauenförderplan des FB VIII ist zu beachten.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Zugelassen werden Absolventen und Absolventinnen des Studienganges Bachelor-of-Engineering „Veranstaltungstechnik und -management“, des Bachelors of Engineering „Theater- und Veranstaltungstechnik“ und Absolventen und Absolventinnen des Diplom-Studienganges „Theater- und Veranstaltungstechnik“, wenn das Gesamtprädikat des abgeschlossenen Studiums mindestens mit „Gut“ nachgewiesen wird.

(2) Über die Eignung von vergleichbaren Vorbildungen sowie in Zweifelsfällen entscheidet der Dekan / die Dekanin.

§ 5 Gliederung des Studiums

Das Studium beginnt einmal jährlich zum Sommersemester.

Das Studium umfasst vier Studienplansemester (Regelstudienzeit). Im vierten Studienplansemester findet die Abschlussprüfung (Masterarbeit und mündliche Prüfung) statt.

§ 6 Studienplan

Das Studium wird nach dem Studienplan gemäß Anlage 1 durchgeführt.

§ 7 Unterrichtssprache

Der Unterricht kann in deutscher und englischer Sprache erfolgen.

§ 8 Durchführung des Lehrangebots

Das Studium beginnt erstmalig im SS 2004 mit dem ersten Studiensemester. Die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des 1. und 3. Studienplansemesters werden jeweils nur im Sommersemester angeboten. Die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des 2. und 4. Studienplansemesters werden jeweils nur im Wintersemester angeboten.

§ 9 Credits

Ein Semester umfasst Module im Umfang von insgesamt 30 Credits. Die Credits werden im Studienplan und in den Modulbeschreibungen angegeben.

§ 10 Modulorganisation

Für jedes Modul ist ein/e Modulkoordinator/in vom Fachbereichsrat zu benennen. Die wesentliche Aufgabe für den/die Modulkoordinator/in ist die Organisation des jeweiligen Moduls.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur StO VIII VTM

Seite 1

Studienplan

		SWS im Studienplan-semester										P / WP	FB	
Modul	Studienfach / Lehrveranstaltung	1 SS			2 WS			3 SS			4. WS			
		SU	Ü	Cr	SU	Ü	Cr	SU	Ü	Cr	SU	Cr		
M 1	Szenentechnik	2	2	5									P	VIII
M 2	Lichttechnik	2	2	5									P	VIII
M 3	Medientechnik	2	2	5									P	VIII
M 4	Haustechnik / Netzwerktechnik	2	2	5									P	VIII
MWP1	siehe Katalog Wahlpflichtmodule	2	2	5									WP	VIII
MWP2	siehe Katalog Wahlpflichtmodule	2	2	5									WP	VIII
M 5	Mediensteuerung				2	2	5						P	VIII
M 6	Lichtsteuerung				2	2	5						P	VIII
M 7	Spielstättenmanagement				2	2	5						P	VIII
M 8	Personal- und Betriebsmanagement				2	2	5						P	I
MWP3	siehe Katalog Wahlpflichtmodule				2	2	5						WP	I/VIII
MWP4	siehe Katalog Wahlpflichtmodule				2	2	5						WP	I/VIII
M 9	Szenen-Design							2	2	5			P	VIII
M10	Light-Design							2	2	5			P	VIII
M11	Medien-Design							2	2	5			P	VIII
M12	Produktpräsentation							2	2	5			P	VIII
MWP5	siehe Katalog Wahlpflichtmodule							2	2	5			WP	VIII
MWP6	siehe Katalog Wahlpflichtmodule							2	2	5			WP	VIII
M13	Kolloquium Master-Arbeit											5	P	VIII
	Master-Arbeit											25	P	VIII
	Zwischensumme	12	12	30	12	12	30	12	12	30		30		

Bedeutung der Abkürzungen:

SWS	Semesterwochenstunden
SU	seminaristischer Unterricht
Ü	Übung
P	Pflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul
Cr	Credits
FB	für die Durchführung des Moduls zuständiger Fachbereich
SS	Sommersemester
WS	Wintersemester

Anlage 1 zur StO VIII VTM

Seite 2

Katalog der Wahlpflichtmodule

Bereich: Technik (1. Studienplansemester)
MWP 1 und MWP 2

Antriebs- und Fördertechnik	FB
Steuerungstechnik	VIII
Sicherheitstechnik	VIII
Tontechnik	VIII
Sondergebiete aus VTM	VIII

Bereich: Management (2. Studienplansemester)
MWP 3 und MWP 4

Logistik	I
Rechts-/ Sicherheitsmanagement	I
Finanzmanagement	I
Kulturmanagement / Sponsoring	VIII
Sondergebiete aus VTM	VIII

Bereich: Design (3. Studienplansemester)
MWP 5 und MWP 6

Szenen-Design Vertiefung	VIII
Light Design Vertiefung	VIII
Medien-Design Vertiefung	VIII
Sound-Design	VIII
Sondergebiete aus VTM	VIII

VTM dieses Fach wird nach Bedarf aus den Gebieten Technik, Management oder Design angeboten.

Aus dem Angebot von vier bzw. fünf Wahlpflichtmodulen pro Semester müssen jeweils zwei Wahlpflichtmodule belegt werden.